

# AGB

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden AGB) gelten ausschließlich für alle Verkaufs- oder Lieferverträge, die das Unternehmen EUROCERAS Sp. z o.o. mit Sitz in Kędzierzyn-Koźle (im Folgenden: EUROCERAS oder Gesellschaft) abschließt. Abweichende Bedingungen, darunter die vom Käufer vorgeschlagenen Bedingungen, gelten nur dann als rechtsverbindlich, wenn EUROCERAS der Anerkennung dieser Bedingungen schriftlich zugestimmt hat. Es wird angenommen, dass der Käufer spätestens zum Zeitpunkt der Annahme der Ware diese AGB als Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages akzeptiert. Dieser Grundsatz ist auch dann anwendbar, wenn der Käufer seine Bestellung gemäß solchen vom Käufer verfassten Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen eingereicht oder bestätigt hat, gegen die EUROCERAS keinen Widerspruch eingelegt hat. Die stillschweigende Zustimmung von EUROCERAS zu abweichenden Geschäftsbedingungen ist ausgeschlossen.

### 2. Angebot

Die Angebote von EUROCERAS sind nicht verbindlich. Dies bedeutet, dass die Annahme eines Angebots von EUROCERAS durch den Käufer zu keinem automatischen Vertragsabschluss führt. Der Kaufvertrag kommt erst nach einer schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch EUROCERAS zustande. Jegliche Nebenabreden und Änderungen bzw. Ergänzungen des Vertrags sind nur dann verbindlich, wenn sie von EUROCERAS schriftlich bestätigt werden.

### 3. Zahlung und Preis

Sofern nicht anders vorbehalten wurde, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsdatum. Die detaillierten Zahlungsbedingungen, darunter die Zahlungsform, ergeben sich immer aus dem Inhalt der jeweiligen Rechnung. EUROCERAS lässt die Annahme eines Wechsels zu, um die Forderungen aus dem Vertrag zu begleichen, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung einer solchen Form. EUROCERAS kann die Annahme des Wechsels von zusätzlichen Anforderungen (darunter bezüglich des Inhalts und der Klauseln auf dem Wechsel) abhängig machen.

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart wurde, gilt der am Lieferdatum gültige Preis als vereinbart. EURO CERAS hat das Recht, dem Käufer alle zusätzlichen Transport- und Versandkosten, Versicherungsbeiträge usw. in Rechnung zu stellen, die nach dem Datum des Vertragsabschlusses entstehen. Dasselbe gilt für neue Zölle, Gebühren, Steuern, deren Fälligkeit oder Höhe zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt war und deren Zahlung die Kosten der Auftragsabwicklung von EURO CERAS erhöht. In einem solchen Fall darf EURO CERAS diese Kosten zu den Kosten der Auftragsabwicklung hinzufügen. Die Parteien beschränken die Möglichkeit der Aufrechnung gegenseitiger Forderungen ausschließlich auf Forderungen, die anerkannt wurden bzw. sich aus einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung ergeben. In anderen Fällen ist die Möglichkeit der Aufrechnung ausgeschlossen.

#### 4. Lieferung

Alle angegebenen Liefertermine sind als annähernd zu verstehen und müssen bestätigt werden. Die Lieferung erfolgt innerhalb des von den Parteien vereinbarten Zeitraums, je nach Ermessen von EURO CERAS. EURO CERAS behält sich das Recht vor, Teillieferungen zu realisieren. Für Lieferungen auf Abruf beschließen die Parteien, dass bei einer später als 8 Tage vor dem geplanten Liefertermin erfolgten Stornierung der Warenlieferung durch den Käufer EURO CERAS berechtigt sein wird, nach eigenem Ermessen entweder die Ware in Rechnung zu stellen und ohne Abruf an den Käufer zu schicken oder vom Vertrag zurückzutreten.

Bei sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Verträgen wird jede Lieferung als eine separate Transaktion betrachtet, die den noch nicht realisierten Teil des Vertrags nicht beeinflusst. Wenn der Kunde nicht rechtzeitig bezahlt, ist EURO CERAS berechtigt, weitere Lieferungen an den Kunden einzustellen. In einem solchen Fall sowie für den Fall, dass der Kunde die Annahme der bestellten Waren verweigerte bzw. die Annahme tatsächlich nicht vornahm, darf EURO CERAS dem Kunden die Kosten für die Lagerung und den Transport der nicht gelieferten Waren in Rechnung stellen.

#### 5. Versand

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt der Versand der Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht zum Zeitpunkt der Warenübergabe an den Frachtführer oder an die Käufer bzw. zum Zeitpunkt des Transportbeginns durch uns selbst auf den Käufer über. Haben Frachtführer (Spediteure, Bahnen oder andere Transportunternehmen) bzw. Personen seitens des Käufers die Ware vorbehaltlos abgenommen, sind spätere Beanstandungen aufgrund äußerer Umstände (Verpackung, Leckagen usw.) ausgeschlossen.

## 6. Garantie und sonstige Haftung

### a) Qualität

Der Käufer ist verpflichtet, vor dem Kauf zu prüfen, ob die bestellte Ware für den von ihm vorgesehenen Zweck geeignet ist. Die Nichtübereinstimmung der Ware mit den Kundenerwartungen stellt keinen Qualitätsmangel dar.

### b) Mängel

Etwaige Mängel der Ware, insbesondere Fehlmengen, sind unverzüglich – spätestens jedoch am 5. Werktag nach Erhalt der Ware – zu melden. Das Unterlassen der Mängelanzeige innerhalb der oben genannten Frist gilt als Bestätigung der Vollständigkeit, Qualität und Konformität der Bestellung.

Um einen Mangel anzuzeigen, sendet der Käufer eine E-Mail an EUROCERAS, in der er die Entdeckung des Mangels bzw. der Fehlmenge mitteilt. Um eine Beanstandung einzureichen, stellt EUROCERAS dem Kunden ein Beanstandungsformular bereit, das der Kunde ausfüllen und per E-Mail an EUROCERAS senden muss. Die Zusendung des ausgefüllten Beanstandungsformulars an EUROCERAS gilt als Eingangszeitpunkt der Beanstandung. Bei der Prüfung einer Beanstandung (die als begründet anerkannt wird) kann EUROCERAS nach eigenem Ermessen entweder die Ware zurücknehmen und den gezahlten Kaufpreis an den Käufer erstatten oder dem Käufer stattdessen eine mangelfreie Ersatzware liefern. Die Garantie für die Ersatzware wird nur insoweit gewährt, als sie sich auf die ursprünglich gelieferten Waren bezieht. Aufgrund der Beschaffenheit der Produkte, die Gegenstand des Verkaufsprozess sind, vereinbaren die Parteien übereinstimmend wie folgt: Wenn der Käufer die bei EUROCERAS bestellten Waren verarbeitet oder an einen Dritten weiterverkauft, wird dies unter allen Umständen, als bedingungslose Annahme der Ware betrachtet.

### c) Verzögerungen bei der Lieferung

Für alle Verträge wird ihre ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung vorbehalten. EUROCERAS haftet in keiner Weise für Schäden, die aus Verspätungen resultieren, unabhängig von deren Art.

### d) Technische Beratung

Unsere mündlichen und schriftlichen Beratungen sind nicht verbindlich – auch in Bezug auf jegliche gewerbliche Schutzrechte Dritter – und sie stellen den Käufer von der selbstständigen Vornahme einer obligatorischen Prüfung der Produkte auf ihre Einsatztauglichkeit in den beabsichtigten Verfahren und Zwecken nicht frei. EUROCERAS haftet in keiner Weise für die geleisteten Beratungen, unabhängig von deren Art.

### e) Sonstige Verbindlichkeiten

EUROCERAS haftet in keiner Weise aufgrund weiterer Garantien oder solcher Haftungsbereiche, die über den Rahmen dieser AGB hinausgehen, unabhängig von deren Art und Rechtsgrundlage. Vorstehendes gilt auch für die Geschäftsführung ohne Auftrag (im Falle der Erfüllung eines Vertrags über den vereinbarten Umfang hinaus) sowie für unerlaubte Taten.

Im Rahmen der geltenden Gesetze steht dem Käufer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, falls EUROCERAS die vertraglichen Verpflichtungen verletzt.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- a) Durch den Abschluss eines Kaufvertrags anhand dieser AGB behält sich EUROCERAS (Verkäufer) das Eigentum an den verkauften Waren vor, bis der Käufer den vollen Kaufpreis zusammen mit den Lieferkosten für die vertragsgegenständlichen Waren bezahlt hat. Der Käufer muss beachten, dass EUROCERAS als Eigentümer im Falle eines Verzugs bei der Zahlung des Preises bzw. der zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf der Waren berechtigt sein wird, die Aushändigung der Waren zu verlangen.
- b) Für den Fall, dass der Käufer die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware an ein Drittunternehmen aushändigt (auch im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit), ist er verpflichtet, den jeweiligen Geschäftspartner darüber zu informieren, dass er Waren aushändigt, die unter dem Eigentumsvorbehalt zugunsten von EUROCERAS stehen. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, auf Anfrage von EUROCERAS detaillierte Informationen zu liefern: an wen, wann und unter welchen Umständen die von EUROCERAS verkauften und unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren freigegeben wurden. Die Verweigerung von Informationen im vorstehenden Fall gilt als nicht ordnungsgemäße Vertragserfüllung und berechtigt EUROCERAS zu Schadenersatzansprüchen zu allgemeinen Bedingungen.
- c) Zur Sicherung der Ansprüche von EUROCERAS aus dem Kaufpreis im Falle, wenn der Käufer die von EUROCERAS gelieferten Waren vermischt oder verbindet, vereinbaren die Parteien, dass der Käufer durch den Vertragsabschluss die Forderungen, die dem Käufer gegenüber Dritten wegen der Vergütung zustehen werden, zugunsten von EUROCERAS abtritt. Die Abtretung umfasst die Vergütungsansprüche des Käufers bis zur Höhe des Wertes der gelieferten Waren, der sich aus der Rechnung ergibt, die den Verkauf der verbundenen oder vermischten Waren dokumentiert. Mit dem Abschluss eines Kaufvertrages gemäß diesen AGB erklärt EUROCERAS, dass sie die Abtretung zu den oben beschriebenen Bedingungen übernimmt. Das Vorstehende schließt nicht aus, dass EUROCERAS einen Schadenersatzanspruch nach allgemein geltendem Recht geltend macht oder vom Käufer die Zahlung des Betrags verlangt, den dieser durch die Vermischung oder Verbindung der von EUROCERAS gelieferten Waren erhalten hat.

- d) Auf Verlangen von EUROCERAS ist der Käufer verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte über den Zustand der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware und über die an EUROCERAS abgetretenen Forderungen zu erteilen sowie seine Empfänger oder Geschäftspartner über die die Abtretung zu informieren.
- e) Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sorgfältig aufzubewahren und auf eigene Kosten vor Verlust und Beschädigung zu schützen.

## 8. Pflichten in Bereich von Verpackungen

Die Parteien sind sich einig, dass der Käufer – als Importeur der Waren – als Inverkehrbringer der Produkte auf den Markt gilt. Dies bedeutet, dass der Käufer allein dafür verantwortlich ist, die Verpackungspflichten zu erfüllen, insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Abrechnungen von Verpackungen (auch Transportverpackungen) vorzunehmen sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren für die Verpackungsabfallbewirtschaftung entsprechend zu entrichten. Der Käufer entbindet EUROCERAS bei der Erfüllung von Verträgen, die auf der Grundlage dieser AGB geschlossen wurden, unter der Annahme, dass er den Status des Inverkehrbringers hat, von den Pflichten bezüglich der Abrechnung der Verpackungen und der Zahlung der erforderlichen Gebühren, die gemäß den im Staat des Käufers geltenden Rechtsvorschriften dem Inverkehrbringer obliegen.

## 9. Schutz personenbezogener Daten – Datenflüsse außerhalb der Europäischen Union

Die Parteien vereinbaren, dass im Falle eines Vertragsabschlusses auf der Grundlage dieser AGB, was zur Übertragung von personenbezogenen Daten, für die EUROCERAS als Verantwortlicher gilt, in Länder außerhalb der Europäischen Union führt, folgende Bestimmungen gelten:

**9.1.** Mit dem Abschluss eines Vertrags auf der Grundlage dieser AGB vertraut EUROCERAS in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher dem Käufer gemäß Art. 28 der Allgemeinen Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 *zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG* (im Folgenden „Verordnung“) die personenbezogenen Daten, die in den zum Zweck des Vertragsabschlusses, der Vertragsausführung und der vollständigen Abwicklung der Bestellung geführten Dokumenten und in dem gesamten Schriftverkehr enthalten sind (im Folgenden „personenbezogene Daten“), zwecks Verarbeitung, zur Ausführung des abgeschlossenen Vertrags an, und der Käufer nimmt diese Daten an.

**92.** Der Käufer, als Verarbeiter personenbezogener Daten, verpflichtet sich:

- a) die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der Verordnung und anderen allgemein anwendbaren Vorschriften, die die Rechte der Betroffenen schützen, zu verarbeiten;
- b) Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden, die den Anforderungen der Verordnung entsprechen, und insbesondere: die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten mit gebührender Sorgfalt durch Anwendung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen sichern, die ein angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten, das den Risiken entspricht, die mit der Verarbeitung der in Art. 32 der Verordnung genannten personenbezogenen Daten verbunden sind;
- c) die in Art. 28 Abs. 3 Buchst. b) der Verordnung genannte Geheimhaltung der Daten durch ihre Angestellte und Mitarbeiter, die er zur Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrags berechtigt hat, zu gewährleisten – sowohl während der Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses beim Verarbeiter bzw. der Laufzeit der Kooperationsvereinbarung als auch nach Ablauf der Vereinbarungen, die diese Angestellten und Mitarbeiter mit dem Verarbeiter verbinden;
- d) nach Beendigung der Vertragserfüllung – alle personenbezogenen Daten und alle vorhandenen Kopien davon zu löschen, es sei denn, das Recht der Europäischen Union oder das Recht eines Mitgliedstaates, dem der Käufer unterliegt, schreibt zu diesem Zeitpunkt die Speicherung dieser personenbezogenen Daten vor.

**93** Der Käufer ist verantwortlich für die Bereitstellung oder Nutzung von personenbezogenen Daten entgegen dem Inhalt dieser AGB, insbesondere für die Bereitstellung der zur Verarbeitung anvertrauten personenbezogenen Daten an Unbefugte.

**94** Der Käufer informiert EURO CERAS unverzüglich über alle an den Käufer gerichteten Verfahren, insbesondere Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die die Verarbeitung von den in diesem Dokument genannten personenbezogenen Daten durch den Käufer betreffen,

über alle Verwaltungs- und Gerichtsbeschlüsse bezüglich dieser Verarbeitung, als auch über jegliche geplante, ggf. ihm bekannte und durchgeführte Kontrollen und Inspektionen bezüglich der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten beim Verarbeiter dieser Daten, insbesondere solche, die von Inspektoren vorgenommen werden, die von der zuständigen polnischen Aufsichtsbehörde befugt wurden.

## **10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Der Lieferort ist das jeweilige Auslieferungslager. Der Erfüllungsort ist Kędzierzyn-Koźle, Polen. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche, auch aus Wechseln und Schecks, ist Kędzierzyn-Koźle, Polen. Wenn der Käufer im Ausland ansässig ist, sind wir nach unserem Ermessen auch berechtigt, den Käufer an seinem Geschäftssitz im Ausland zu verklagen. Der Vertrag unterliegt dem polnischen Recht, und alle Bestimmungen dieser AGB müssen in Übereinstimmung mit dem polnischen Recht ausgelegt werden. Der Vertrag unterliegt dem polnischen Recht auch im Rahmen von Handelsgeschäften, die mit Unternehmen außerhalb Polens abgeschlossen werden.